

Die UniCredit Bank Austria AG (folgend "Kreditinstitut") vermietet zur Aufbewahrung von Urkunden, die von ihr ausgegeben werden und die ein Recht verbriefen, dessen Ausübung an ein Losungswort oder eine Unterschriftsklausel gebunden ist, Sparbuchschließfächer (folgend „Schließfächer“) zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Mietvertrag für Sparbuchschließfächer
Die Vermietung eines Schließfaches kommt mit Unterfertigung eines Mietvertrages für Sparbuchschließfächer (folgend „Mietvertrag“) durch einen Mieter und Übergabe der Schlüssel zum Schließfach vom Kreditinstitut an den Mieter zustande. Die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel wird gesondert vereinbart. Die Herstellung von Nachschlüsseln zum Schließfach durch den Mieter ist unzulässig. Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages seine Identität nachzuweisen. Eine Untervermietung des Schließfaches ist nicht gestattet.
2. Zutrittsberechtigung
Die Schließfächeranlagen sind in den Filialen des Kreditinstitutes an allgemein zugänglichen Stellen aufgestellt. Daher ist es dem Kreditinstitut nicht möglich, Zutrittskontrollen durchzuführen. Das Kreditinstitut wird jeden, der einen Schlüssel zum Schließfach innehat, als zum Zutritt berechtigt ansehen. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Ableben des Mieters. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditinstitut im Falle des Ablebens des Mieters keine Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen der Verlassenschaft bzw. der Rechtsnachfolger (z.B. Zutrittsbeschränkungen, Schließfachsperrungen) treffen kann. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zutrittsberechtigte zur Ausweisleistung aufzufordern.
3. Zutrittsmöglichkeit
Der Zutritt zum Schließfach ist während der Geschäftsöffnungszeiten jener Filiale des Kreditinstitutes möglich, in der sich das Schließfach befindet.
4. Mietdauer/ Kündigung
 - 4.1. Mietdauer
Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten geschlossen.
 - 4.2 Kündigung durch den Mieter
Der Mietvertrag kann vom Mieter zum Ende jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
 - 4.3. Kündigung durch das Kreditinstitut
 - 4.3.1. Ordentliche Kündigung: Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende jedes Kalenderhalbjahres zu kündigen.
- 4.4. Kündigung aus wichtigen Gründen:
Bei Vorliegen von wichtigen Gründen ist der Mieter und (insbesondere bei wesentlichen Verstößen gegen diese Bedingungen) das Kreditinstitut jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung berechtigt.
5. Mietentgelt
 - 5.1. Die Höhe des Mietentgeltes wird bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart und ist im voraus und mindestens jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu entrichten; bei Vertragsabschluss ist zusätzlich der nach Monaten berechnete Mietenanteil für das laufende Kalenderhalbjahr zu leisten, wobei ein begonnener Monat als voll gezahlt wird.
 - 5.2. Allfällige bereits geleistete Mietentgelte für die dem Kündigungstermin folgenden Kalenderhalbjahre werden dem Mieter retourniert. Darüber hinaus erfolgt keine (anteilige) Refundierung von Mietentgelten.
6. Mietentgeltänderungsklausel
 - 6.1. Das Kreditinstitut kann – vorbehaltlich des Punktes 6.2. - gegenüber Unternehmern das Mietentgelt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern.
 - 6.2. Ist der Mieter ein Verbraucher kann das Mietentgelt gemäß einer im Vertrag oder im Preisaushang im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vereinbarung dieser Bestimmung enthaltenen Anpassungsklausel geändert werden.
7. Verschluss, Schlüssel
 - 7.1. Das Schließfach steht unter alleinigem Verschluss des Mieters, durch das Kreditinstitut erfolgt weder ein Mitverschluss noch eine Verschlusskontrolle. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluss des Schließfaches zu sorgen.
 - 7.2. Dem Mieter werden zum Schließfach gehörige Schlüssel ausgehändigt, für dessen sorgfältige Verwahrung er Sorge trägt.
 - 7.3. Schlüsselverlust
Den Verlust auch nur eines Schlüssels hat der Mieter dem Kreditinstitut umgehend schriftlich anzuzeigen. Dieses veranlasst daraufhin das Öffnen des Schlosses und dessen Austausch. Für alle Kosten und Schäden, die durch die Unterlassung der sofortigen Anzeige des Verlustes eines Schlüssels, das Anfertigen eines neuen Schlüssels, den Austausch des Schlosses oder gewaltsames Öffnen des Schlosses entstehen, hat der Mieter aufzukommen.

8. Pflichten des Mieters bei Vertragsende
Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Schlüssel dem Kreditinstitut zu retournieren. Wird ein übergebener Schlüssel in beschädigtem Zustand zurückgestellt, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Austausch des Schlosses und des Schlüssels auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Ebenso trägt der Mieter die Kosten für die Behebung von ihm verursachten Schäden am Schließfach bzw. der Schließfachanlage.

9. Schließfachöffnung durch das Kreditinstitut
Kommt der Mieter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung des Kreditinstituts zur Rückgabe des Schlüssels und zur Begleichung rückständiger Ansprüche des Kreditinstituts aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen 2 Wochen nach, ist das Kreditinstitut berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Schließfach auf Kosten des Mieters vor mindestens zwei Mitarbeitern des Kreditinstituts, welche als Zeugen beizuziehen sind, oder in Anwesenheit eines Notars öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Mietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (bei Sparbüchern insbesondere durch Kündigung und Einziehung der Forderung) zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Nicht veräußerte Gegenstände sowie einen etwa verbleibenden Überschuss wird das Kreditinstitut anderweitig gesichert aufbewahren oder zur gerichtlichen Verwahrung übergeben. Das Recht zum gewaltsamen Öffnen des Schließfaches auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus den im Schließfach erliegenden Werten besteht auch dann, wenn infolge vom Willen des Mieters unabhängigen Gründen der Schlüssel nicht zurückgestellt werden kann.

10. Kautions
Das Kreditinstitut ist berechtigt, eine Kautions zu verlangen, deren Höhe gesondert zu vereinbaren ist.

11. Haftung des Kreditinstituts
11.1. Das Kreditinstitut sorgt für die Erhaltung der Schließfachanlage in brauchbarem Zustand.
11.2. Das Kreditinstitut übernimmt für den Inhalt des Schließfaches keine Haftung.
11.3. Der Inhalt des Schließfaches wird durch das Kreditinstitut nicht versichert.

12. Inhalt des Schließfaches/Haftung des Mieters
Das Schließfach wird ausschließlich zur Aufbewahrung vom Kreditinstitut ausgegebenen Urkunden, die ein Recht verbriefen, dessen

Ausübung an ein Losungswort oder eine Unterschriftsklausel gebunden ist, vermietet. Andere Gegenstände dürfen im Schließfach nicht verwahrt werden.
Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Schließfaches entstehenden Schaden. Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht in das Schließfach insoweit zu begehren, als es ihm zur Sicherstellung vorstehender Bestimmungen erforderlich erscheint.

13. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen
Jeder Mieter hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen der Anschrift nicht bekannt gegeben, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

14. Gerichtsstand
Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

15. Änderung der Bedingungen
Änderungen dieser Bedingungen durch das Kreditinstitut werden dem Mieter schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Das Kreditinstitut wird den Mieter in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zur Änderung gilt.